

tion von Staats- und Gesellschaftsorganisation ist, wie diese für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung typisch ist.

f) Die Einordnung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in den Staat 24 ist dagegen einfacher zu bestimmen. Trotz ihrer Anerkennung als Gemeinschaften haben sie ihre Eigenschaften als untere territoriale Verwaltungseinheiten der Staatsorganisation nicht verloren. Ihre Volksvertretungen sind Teile des einheitlichen Systems der Volksvertretungen, das nach Art. 5 Abs. 1 die Grundlage des Systems der Staatsorgane ist (s. Rz. 13-20 zu Art. 5). Damit sind sie eindeutig Orte der Integration der Staats- und Gesellschaftsorganisation.

g) Den Unterschieden zwischen den Betrieben einerseits und den Städten, Gemeinden 25 und Gemeindeverbänden andererseits trägt die Verfassung dadurch Rechnung, daß sie ihre spezifischen Funktionen und die Grundprinzipien ihrer Verfassung in den Art. 42 und 43 gesondert bestimmt. Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften ist das in Art. 46 geschehen.

III. Der Schutz der Gemeinschaften durch die Verfassung und ihre Rechte

1. Wenn die Gemeinschaften unter den Schutz der Verfassung gestellt werden (Art. 41 Satz 3), so bedeutet das, daß sie als Institutionen garantiert werden. Es wäre also verfassungswidrig, würde die einfache Gesetzgebung oder die Praxis die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände abschaffen. (Wegen Grenzänderungen s. Rz. 60-67 zu Art. 81).² 26

2. Rechte.

a) Art. 41 Satz 4 spricht nur von »Eingriffen in ihre Rechte«, setzt also die Existenz von 27 Rechten voraus. Diese sind als subjektive Rechte von Kollektiven im marxistisch-leninistischen Verständnis aufzufassen. Sie sind also als Betätigungsvollmachten zu verstehen (s. Rz. 13 zu Art. 19).

b) Indessen haben die Rechte der Gemeinschaften einen anderen Inhalt als die Rechte 28 der Bürger. Sie sind nicht die Rechte, die in Art. 19-40 konstituiert sind. Ihre Rechte bestehen darin, daß ihre Eigenverantwortlichkeit und damit ihre Selbständigkeit beachtet wird.

c) Da diese Eigenverantwortlichkeit nur im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung 29 und Planung gegeben ist, sind die Rechte der Gemeinschaften durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung eingeschränkt.

d) Der Begriff der Eigenverantwortlichkeit ist so weit gespannt, daß er erst mit Inhalt 30 gefüllt werden muß, um praktikabel zu sein. Die Ausfüllung wird von der Verfassung für die Betriebe nicht und für die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände nur unvollkommen (Art. 82) geleistet. Im wesentlichen wird die Festlegung der Rechte der Gemeinschaften der einfachen Gesetzgebung überlassen. Gleichzeitig werden dann die Aufgaben festgelegt, so daß auch hier die Einheit von Rechten und Pflichten gewahrt ist (s. Rz. 17-20 zu Art. 19). Orte der Fixierung der Rechte sind, wenigstens zur Zeit, nicht Gesetze im formalen Sinne. So sind z. B. die Rechte der Betriebe in der bereits genannten (s. Rz. 23 zu Art. 41) Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe